

Strukturentwurf Ausbildungsordnung GAP

Titel: **Strukturentwurf zur Gestaltung von Ausbildungsordnungen mit gestreckter Abschluss- oder Gesellenprüfung**

Optionale Regelungen in GRÜNER Schrift

SCHWARZE Schrift: „normale“ Standardformulierungen

GRÜNE Schrift: optionale Regelung

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum [männliche Berufsbezeichnung]
und zur [weibliche Berufsbezeichnung]*)**
([Kurzbezeichnung] – [AbkürzungAusbV])

Verordnungstext

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für [...] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 I S.2095), der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für [...] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 I S.2095), der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für [...] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1
G e g e n s t a n d , D a u e r u n d G l i e d e -
r u n g d e r B e r u f s a u s b i l d u n g

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 **Begriffsbestimmungen**
- § 4 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 5 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

Erläuterungen

Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes

Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage der Handwerksordnung

Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des [Rechtsgrundlage einsetzen]. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Bundesministerium für Bildung und Forschung

§ 6 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

§ 7 Ausbildungsplan

A b s c h n i t t 2 A b s c h l u s s p r ü f u n g

§ 8 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

§ 9 Inhalt des Teiles 1

§ 10 Prüfungsbereiche des Teiles 1 [optional]

§ 11 Prüfungsbereich [benennen]

§ 12 Prüfungsbereich [benennen]

§ 13 Inhalt des Teiles 2

§ 14 Prüfungsbereiche des Teiles 2

§ 15 Prüfungsbereich [benennen]

§ 16 Prüfungsbereich [benennen]

§ 17 Prüfungsbereich [benennen]

§ 18 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

§ 19 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

§ 20 Mündliche Ergänzungsprüfung

Abschnitt 3 Zusatzqualifikation [...]

§ 21 Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 1]

§ 21 Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 2]

§ 22 Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 1]

§ 22 Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 2]

Abschnitt 4 Weitere Berufsausbildung

§ 23 Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

§ 24 Erwerb des Abschlusses zum (Berufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufs) nach nichtbestandener Abschlussprüfung zum (Berufsbezeichnung des dreijährigen Ausbildungsberufs)

Abschnitt 5 Schlussvorschrift[en]

§ 25 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

§ 26 Inkrafttreten [Außerkräfttreten]

Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum [Berufsbezeichnung] und zur [Berufsbezeichnung]

Anlage X: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Zusatzqualifikation [Zusatzqualifikation benennen]

Je nach Rechtsgrundlage ist der entsprechende Name der Abschlussprüfung zu verwenden:

BBiG: Abschlussprüfung,

HwO: Gesellenprüfung,

BBiG mit HwO: Abschluss- oder Gesellenprüfung.

Wenn nur eine einzige Anlage verordnet wird, entfällt die Nummerierung der Anlage.

Sog. selbständige Zusatzqualifikationen nach den §§ 21 Absatz 2 (Variante 2) und 22 Absatz 2 (Variante 2) dieses Strukturentwurfs brauchen eine weitere Anlage, in der die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt werden.

Verordnungstext	Erläuterungen
Abschnitt 1	
Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung	
§ 1	
Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	
<p>Der Ausbildungsberuf mit der Ausbildungsberufsbezeichnung des [männliche Berufsbezeichnung] und der [weibliche Berufsbezeichnung] wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.</p>	<p>Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes</p>
<p>Der Ausbildungsberuf mit der Ausbildungsberufsbezeichnung des [männliche Berufsbezeichnung] und der [weibliche Berufsbezeichnung] wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage [A oder B] Nummer [XX] [Gewerbebezeichnung] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.</p>	<p>Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage der Handwerksordnung</p>
<p>Der Ausbildungsberuf mit der Ausbildungsberufsbezeichnung des [männliche Berufsbezeichnung] und der [weibliche Berufsbezeichnung] wird staatlich anerkannt nach</p>	<p>Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung</p>
<p>1. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und</p>	
<p>2. § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage [A oder B] Nummer [XX] [Gewerbebezeichnung] der Handwerksordnung.</p>	
§ 2	
Dauer der Berufsausbildung	
<p>Die Berufsausbildung dauert [Anzahl der Jahre] Jahre.</p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
§ 3	
Begriffsbestimmungen	
<p>Variante 1: (1) [Begriff 1] im Sinne dieser Verordnung ist... (2) [Begriff 2] im Sinne dieser Verordnung ist... (X) [Begriff X] im Sinne dieser Verordnung ist...</p> <p>Variante 2: Im Sinne dieser Verordnung ist [oder sind]: 1. [Begriff 1], 2. [Begriff 2], x. [Begriff X]</p>	<p>Dieser Paragraph soll zur Definition von Fachbegriffen im jeweiligen Ausbildungsberuf verwendet werden, die nicht selbsterklärend sind.</p> <p>Weitere Varianten als die dargestellten sind möglich.</p>
§ 4	
Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan	
<p>(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage [1]) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.</p> <p>Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.</p>	<p>Die Anlage ist nur dann mit einer Nummerierung zu versehen, wenn in der Ausbildungsordnung eine sog. selbständige Zusatzqualifikation nach §§ 21 Absatz 2 (Variante 2) und 22 Absatz 2 (Variante 2) dieses Strukturentwurfs geregelt ist.</p>
<p>(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Ausbildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.</p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
§ 5	
Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild	
BERUFE OHNE DIFFERENZIERUNG:	Zur besseren Lesbarkeit sind die „Überschriften“ für die unterschiedlichen Arten einer Differenzierung in diesem Paragraphen in Gelb markiert
(1)Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie	
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.	
(2)Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	Die Berufsbildpositionen sind kleinzuschreiben, wenn sie nicht mit einem Substantiv beginnen (auch wenn sie im Ausbildungsrahmenplan aufgrund seiner tabellarischen Anlage großgeschrieben werden). z. B.: <i>manuelles Anfertigen von ...</i>
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(3)Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,	Diese Standardberufsbildpositionen sind bei allen Ausbildungsberufen, die ab dem 1. August 2021 ff in Kraft treten, zu verordnen. Für vor dem 1.
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,	

Verordnungstext	Erläuterungen
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit [und],	August 2021 in Kraft getretene Ausbildungsordnungen wird durch die HA-Empfehlung 172 den Betrieben nahegelegt, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch in diesen Ausbildungsberufen vermittelt werden.
4. digitalisierte Arbeitswelt und	Bei dieser Standardberufsbildposition geht es darum, dass die Digitalisierung der Arbeitswelt als ein kontinuierlicher Prozess zu sehen ist; die Arbeitswelt befindet sich in einem digitalen Wandel, in dem analoge und digitale Verfahren/Techniken/Medien zum Einsatz kommen. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Standardberufsbildposition beziehen sich also auf das Nebeneinander und die digitale Weiterentwicklung.
X. [Berufsbildposition benennen].	Option, wenn es weitere integrativ zu vermittelnde Berufsbildpositionen in einer Ausbildungsordnung gibt.
<p>(4) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Berufsbildpositionen sind in [Anzahl festlegen] der folgenden Einsatzgebiete zu vermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [Einsatzgebiet benennen], 2. [Einsatzgebiet benennen] und 3. [Einsatzgebiet benennen]. <p>Der Auszubildende legt fest, in (welchem Einsatzgebiet/welchen Einsatzgebieten) die Vermittlung erfolgt. Der Auszubildende darf mit Zustimmung der zuständigen Stelle [ein von Satz 1 abweichendes Einsatzgebiet / von Satz 1 abweichende Einsatzgebiete] festlegen, wenn [in ihm/in ihnen] die gleichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.</p>	Einsatzgebiete können auch bei einer Fachrichtung oder mehreren Fachrichtungen verordnet werden.

Verordnungstext	Erläuterungen
MEHRERE BERUFE IN EINER VERORDNUNG	Werden mehrere Berufe mit Differenzierungen in einer Verordnung geregelt, ist die Vorschrift entsprechend den nachfolgenden Formulierungen für die jeweilige Differenzierung anzupassen.
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. berufsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf	
a) [Ausbildungsberuf benennen] ,	
b) [Ausbildungsberuf benennen] oder	
c) [Ausbildungsberuf benennen] sowie	
3. berufsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	
(2) Die Berufsbildpositionen der berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf [Ausbildungsberuf benennen] sind:	

Verordnungstext	Erläuterungen
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf [Ausbildungsberuf benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(5) Die Berufsbildpositionen der berufsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,	Diese Standardberufsbildpositionen sind bei allen Ausbildungsberufen, die ab dem 1. August 2021 ff in Kraft treten, zu verordnen. Für vor dem 1. August 2021 in Kraft getretene Ausbildungsordnungen wird durch die HA-Empfehlung 172 den Betrieben nahegelegt, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch in diesen Ausbildungsberufen vermittelt werden.
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,	
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit [und] ,	

Verordnungstext	Erläuterungen
4. digitalisierte Arbeitswelt und	Bei dieser Standardberufsbildposition geht es darum, dass die Digitalisierung der Arbeitswelt als ein kontinuierlicher Prozess zu sehen ist; die Arbeitswelt befindet sich in einem digitalen Wandel, in dem analoge und digitale Verfahren/Techniken/Medien zum Einsatz kommen. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Standardberufsbildposition beziehen sich also auf das Nebeneinander und die digitale Weiterentwicklung.
X. [Berufsbildposition benennen].	Option, wenn es weitere integrativ zu vermittelnde Berufsbildpositionen in einer Ausbildungsordnung gibt.
BERUFE MIT FACHRICHTUNGEN	Sinnvollerweise werden die Fachrichtungen am Anfang der Ausbildung festgelegt und im Ausbildungsvertrag dokumentiert.
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung	
a) [Fachrichtung benennen],	
b) [Fachrichtung benennen] oder	
c) [Fachrichtung benennen] sowie	
3. fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	

Verordnungstext	Erläuterungen
(2) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung [Fachrichtung benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung [Fachrichtung benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie zum Beispiel 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(5) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,	Diese Standardberufsbildpositionen sind bei allen Ausbildungsberufen, die ab dem 1. August 2021 ff in Kraft treten, zu verordnen. Für vor dem 1.
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,	

Verordnungstext	Erläuterungen
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit [und],	August 2021 in Kraft getretene Ausbildungsordnungen wird durch die HA-Empfehlung 172 den Betrieben nahe gelegt, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch in diesen Ausbildungsberufen vermittelt werden.
4. digitalisierte Arbeitswelt und	Bei dieser Standardberufsbildposition geht es darum, dass die Digitalisierung der Arbeitswelt als ein kontinuierlicher Prozess zu sehen ist; die Arbeitswelt befindet sich in einem digitalen Wandel, in dem analoge und digitale Verfahren/Techniken/Medien zum Einsatz kommen. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Standardberufsbildposition beziehen sich also auf das Nebeneinander und die digitale Weiterentwicklung.
X. [Berufsbildposition benennen].	Option, wenn es weitere integrativ zu vermittelnde Berufsbildpositionen in einer Ausbildungsordnung gibt.
BERUFE MIT SCHWERPUNKTEN	Sinnvollerweise werden die Schwerpunkte am Anfang der Ausbildung festgelegt und im Ausbildungsvertrag dokumentiert.
(1)Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. Schwerpunktübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und	
3. weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt	
a) [Schwerpunkt benennen],	

Verordnungstext	Erläuterungen
b) [Schwerpunkt benennen] oder	
c) [Schwerpunkt benennen]	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	
(2) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden, berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	Berufe mit einer Differenzierung in Schwerpunkte haben keine unterschiedlichen Berufsbildpositionen, sondern nur unterschiedliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb identischer Berufsbildpositionen. Sie werden daher wie Berufe ohne Differenzierung strukturiert, ergänzt durch die Regelung im Absatz 4.
1. [Berufsbildposition benennen] ,	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] ,	
3. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen] .	
(3) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,	Diese Standardberufsbildpositionen sind bei allen Ausbildungsberufen, die ab dem 1. August 2021 ff in Kraft treten, zu verordnen. Für vor dem 1. August 2021 in Kraft getretene Ausbildungsordnungen wird durch die HA-Empfehlung 172 den Betrieben nahe gelegt, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch in diesen Ausbildungsberufen vermittelt werden.
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,	
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit [und] ,	

Verordnungstext	Erläuterungen
4. digitalisierte Arbeitswelt und	Bei dieser Standardberufsbildposition geht es darum, dass die Digitalisierung der Arbeitswelt als ein kontinuierlicher Prozess zu sehen ist; die Arbeitswelt befindet sich in einem digitalen Wandel, in dem analoge und digitale Verfahren/Techniken/Medien zum Einsatz kommen. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Standardberufsbildposition beziehen sich also auf das Nebeneinander und die digitale Weiterentwicklung.
X. [Berufsbildposition benennen] .	Option, wenn es weitere integrativ zu vermittelnde Berufsbildpositionen in einer Ausbildungsordnung gibt.
(4) In den Schwerpunkten werden in folgenden Berufsbildpositionen weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:	Diese Regelung wird nur bei Schwerpunkten vorgesehen, da Schwerpunkte nicht zu unterschiedlichen Berufsbildpositionen führen und sich nur hinsichtlich der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb der Berufsbildpositionen unterscheiden.
1. im Schwerpunkt [Schwerpunkt benennen] in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer [] und Absatz 3 Nummer [] ,	Statt einer Benennung durch Nummern können die jeweiligen Berufsbildpositionen auch ausformuliert werden. Maßstab dafür ist die Übersichtlichkeit der Normen.
2. im Schwerpunkt [Schwerpunkt benennen] in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer [] und Absatz 3 Nummer [] oder	
X. im Schwerpunkt [Schwerpunkt benennen] in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer [] und Absatz 3 Nummer [] .	
BERUFE MIT WAHLQUALIFIKATIONEN	Sinnvollerweise werden die Wahlqualifikationen am Anfang der Ausbildung festgelegt und im Ausbildungsvertrag dokumentiert.

Verordnungstext	Erläuterungen
Struktur bei Wahlqualifikationen mit mehreren Berufsbildpositionen	Zugunsten der Übersichtlichkeit dieses Dokumentes wird auf die detaillierte Darstellung dieser Struktur verzichtet. Die Möglichkeit von Wahlqualifikationen mit mehreren Berufsbildpositionen ist jedoch weiterhin gegeben.
Struktur bei Wahlqualifikationen ohne unterschiedliche Auswahllisten	Bei dieser Struktur ist im Ausbildungsrahmenplan für die Wahlqualifikationen ein eigener Abschnitt vorzusehen und die Spalte 2 bekommt die Überschrift „Wahlqualifikationen“
(1)Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in [Anzahl] Wahlqualifikationen mit einem zeitlichen Richtwert von [Richtwert benennen],	
3. wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen und Wahlqualifikationen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	
(2)Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen]	
(3) Es ist eine der folgenden Wahlqualifikationen [sind X der folgenden Wahlqualifikationen] auszuwählen:	

Verordnungstext	Erläuterungen
1. [Wahlqualifikation benennen]	
2. [Wahlqualifikation benennen] oder	
3. [Wahlqualifikation benennen].	
(4) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,	Diese Standardberufsbildpositionen sind bei allen Ausbildungsberufen, die ab dem 1. August 2021 ff in Kraft treten, zu verordnen. Für vor dem 1. August 2021 in Kraft getretene Ausbildungsordnungen wird durch die HA-Empfehlung 172 den Betrieben nahe gelegt, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch in diesen Ausbildungsberufen vermittelt werden.
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,	
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit [und],	
4. digitalisierte Arbeitswelt und	Bei dieser Standardberufsbildposition geht es darum, dass die Digitalisierung der Arbeitswelt als ein kontinuierlicher Prozess zu sehen ist; die Arbeitswelt befindet sich in einem digitalen Wandel, in dem analoge und digitale Verfahren/Techniken/Medien zum Einsatz kommen. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Standardberufsbildposition beziehen sich also auf das Nebeneinander und die digitale Weiterentwicklung.
X. [Berufsbildposition benennen].	Option, wenn es weitere integrativ zu vermittelnde Berufsbildpositionen in einer Ausbildungsordnung gibt.
Struktur bei mehreren Wahlqualifikationen, die aus unterschiedlichen Auswahllisten zu wählen sind:	Bei dieser Struktur ist im Ausbildungsrahmenplan für jede der Wahlqualifikationen ein eigener Abschnitt vorzusehen und die Spalte 2 bekommt die Überschrift „Wahlqualifikationen“.

Verordnungstext	Erläuterungen
(1)Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:	
a) in einer ersten Wahlqualifikation, die [X] Wochen dauern soll	
b) in einer zweiten Wahlqualifikation, die [X] Wochen dauern soll und	
c) in einer dritten Wahlqualifikation, die [X] Wochen dauern soll, sowie	
3. wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen und Wahlqualifikationen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	
(2)Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen] ,	
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen]	
(3)Als erste Wahlqualifikation ist eine der folgenden Wahlqualifikationen auszuwählen:	
1. [Wahlqualifikation benennen] ,	
2. [Wahlqualifikation benennen] oder	
3. [Wahlqualifikation benennen] .	
(4)Als zweite Wahlqualifikation ist eine der folgenden Wahlqualifikationen auszuwählen:	

Verordnungstext	Erläuterungen
1. [Wahlqualifikation benennen],	
2. [Wahlqualifikation benennen] oder	
3. [Wahlqualifikation benennen].	
(5)Als dritte Wahlqualifikation ist eine der folgenden Wahlqualifikationen auszuwählen:	
1. [Wahlqualifikation benennen],	
2. [Wahlqualifikation benennen] oder	
3. [Wahlqualifikation benennen].	
(6)Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,	Diese Standardberufsbildpositionen sind bei allen Ausbildungsberufen, die ab dem 1. August 2021 ff in Kraft treten, zu verordnen. Für vor dem 1. August 2021 in Kraft getretene Ausbildungsordnungen wird durch die HA-Empfehlung 172 den Betrieben nahe gelegt, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch in diesen Ausbildungsberufen vermittelt werden.
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,	
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit [und],	
4. digitalisierte Arbeitswelt und	Bei dieser Standardberufsbildposition geht es darum, dass die Digitalisierung der Arbeitswelt als ein kontinuierlicher Prozess zu sehen ist; die Arbeitswelt befindet sich in einem digitalen Wandel, in dem analoge und digitale Verfahren/Techniken/Medien zum Einsatz kommen. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Standardberufsbildposition beziehen sich also auf das Nebeneinander und die digitale Weiterentwicklung.

Verordnungstext	Erläuterungen
X. [Berufsbildposition benennen].	Option, wenn es weitere integrativ zu vermittelnde Berufsbildpositionen in einer Ausbildungsordnung gibt.
§ 6	
Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten	
<p>(1) Die Berufsausbildung ist während einer Dauer von insgesamt [] Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu ergänzen und zu vertiefen. Folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind zu ergänzen und zu vertiefen:</p> <p>1. im ersten Ausbildungsjahr in [Dauer benennen] Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage [X] Abschnitt [X]</p> <p>a) Nummer [] Buchstabe [], b) Nummer [] Buchstabe [], c) Nummer [] Buchstabe [] und d) Nummer [] Buchstabe [],</p> <p>2. im zweiten Ausbildungsjahr in [Dauer benennen] Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage [X] Abschnitt [Y]</p> <p>a) Nummer [] Buchstabe [], b) Nummer [] Buchstabe [], c) Nummer [] Buchstabe [] und d) Nummer [] Buchstabe [] sowie</p> <p>3. im dritten Ausbildungsjahr in [Dauer benennen] Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage [X] Abschnitt [Z]</p> <p>a) Nummer [] Buchstabe [], b) Nummer [] Buchstabe [], c) Nummer [] Buchstabe [] und d) Nummer [] Buchstabe [].</p>	<p>Bei dieser Regelung handelt es sich um eine optionale Regelung, die nur dann zur Anwendung kommt, wenn das Gros der potentiellen Ausbildungsbetriebe nicht in der Lage ist, die in der Ausbildungsordnung festgelegten, für den Beruf erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten überhaupt oder in der erforderlichen Breite und Tiefe zu vermitteln</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(2) Auf Antrag des Ausbildenden lässt die zuständige Stelle zu, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1 die zu ergänzenden und zu vertiefenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden, wenn der Ausbildungsbetrieb dazu in gleicher inhaltlicher und zeitlicher Ausgestaltung wie in der überbetrieblichen Ausbildung in der Lage ist.</p>	<p>Im Regelfall ist die Anordnung der Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten nach Absatz 1 immer mit einer sog. Öffnungsklausel nach Absatz 2 zu verordnen. Eine Ausnahme davon – d.h. eine Regelung überbetrieblicher Ausbildung ohne sog. Öffnungsklausel- ist dann möglich, wenn in einem Beruf wichtige Gründe, z.B. Gefahreneignisheit des Berufs oder zur Verbreitung neuer Technologien, gegen die Freistellung einzelner Ausbildungsbetriebe von der verpflichtenden Teilnahme sprechen.</p> <p>Im Fall einer Freistellung von der überbetrieblichen Ausbildung ist <u>der Betrieb verpflichtet</u>, die jeweiligen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln</p>
<p>§ 7</p>	
<p>Ausbildungsplan</p>	
<p>Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.</p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
A b s c h n i t t 2	
A b s c h l u s s p r ü f u n g	<p>An den entsprechenden Stellen (jetzt grün markiert) ist je nach Rechtsgrundlage der entsprechende Name der Abschlussprüfung zu verwenden: BBiG: Abschlussprüfung, HwO: Gesellenprüfung, BBiG mit HwO: Abschluss- oder Gesellenprüfung.</p>
§ 8	
Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt	
(1) Die Abschluss prüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.	
<p>(2) Teil 1 soll im [Xten] Ausbildungshalbjahr stattfinden.</p> <p>(3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.</p> <p>(4) Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Abschlussprüfung spätestens [X] Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Abschlussprüfung stattfinden.</p> <p>(5) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.</p>	<p><u>Beispiel:</u> Zeitpunkt für die Teil 1-Prüfung ist in der Regel das vierte Ausbildungshalbjahr.</p>
§ 9	
Inhalt des Teiles 1	
Teil 1 der Abschluss prüfung erstreckt sich auf	
1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten [Zeitraum benennen] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie	Bei Ausbildungsberufen mit drei- bzw. dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer sollen die Inhalte der ersten 18 Monate geprüft werden.
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.	

Verordnungstext	Erläuterungen
§ 10	
Prüfungsbereiche des Teiles 1 [optional]	Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung sollen zusammen nicht mehr als fünf Prüfungsbereiche umfassen.
Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:	Auch in Teil 1 werden in einigen Berufen <u>zwei, gelegentlich sogar drei</u> (siehe Kaufmann / Kauffrau im <u>Einzelhandel</u>) Prüfungsbereiche geprüft. Prüfungsbereiche sind in jedem Fall großzuschreiben Zum Beispiel: Betriebliche Herstellungsprozesse
1. [Prüfungsbereich benennen] und	Wenn nur <u>ein</u> Prüfungsbereich verordnet wird, werden die §§ 10 und 11 des Strukturentwurfs in einen Paragraphen zusammengezogen. Formulierung im zusammengezogenen Paragraphen: § 10 Prüfungsbereich des Teiles 1 (1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich [Prüfungsbereich benennen] statt (2) [weiter wie in § 11 Absatz 1].
2. [Prüfungsbereich benennen] .	
§ 11	
Prüfungsbereich [benennen]	
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,	Präzisierung des Prüfungsbereichs über eine Auflistung der für den Prüfungsbereich wesentlichen und nachzuweisenden Qualifikationen.
1. [Anforderungen benennen] ,	
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen] .	

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p>	<p>Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt optional über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.</p>
<p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und</p>	
<p>X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p>	
<p>O D E R (wenn aus mehreren Tätigkeiten/Gebieten eine definierte Auswahl erfolgen soll): Für den Nachweis nach Absatz 1 ist/sind [Anzahl festlegen] der folgenden Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen: 1. [Tätigkeit/Gebiet benennen], und X. [Tätigkeit/Gebiet benennen]. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit/welches Gebiet [welche Tätigkeiten/welche Gebiete] zugrunde gelegt wird / zugrunde gelegt werden.</p>	<p>Dies kann ergänzt werden durch eine Regelung, dass eine Tätigkeit der Produktionsschwerpunkt des Betriebes sein muss bzw. aus dem betrieblichen Tätigkeitsschwerpunkt stammen muss.</p>
<p>(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist als Tätigkeit/Gebiet [Tätigkeit/Gebiet benennen] zugrunde zu legen.</p>	<p>optional bei nur einer Tätigkeit bzw. nur einem Gebiet</p>
<p>(3) Der Prüfling hat [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].</p>	<p><u>Beispiele für mögliche Kombinationen von Prüfungsinstrumenten</u> (diese Beispiele sind auch für Teil 2 der Abschlussprüfung anwendbar):</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
	<p><i>Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</i></p> <p><i>ODER</i></p> <p><i>Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</i></p>
	<hr/> <p><i>Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</i></p> <hr/> <p><i>Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Weiterhin hat er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich zu bearbeiten.</i></p>
(4)Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit] .	<p>„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.</p>
	<p><u>Beispiele für die Angabe der Prüfungsdauer</u> (diese Beispiele sind auch für Teil 2 der Abschlussprüfung anwendbar):</p>
	<p><i>Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 60 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.</i></p>
	<p><i>Die Prüfungszeit beträgt für die Durchführung der Arbeitsaufgabe fünf Stunden. Für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt sie zwei Stunden.</i></p>

Verordnungstext	Erläuterungen
§ 12	
Prüfungsbereich [benennen]	
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,	
1. [Anforderungen benennen] ,	Präzisierung des Prüfungsbereichs über eine Auflistung der für den Prüfungsbereich wesentlichen und nachzuweisenden Qualifikationen.
2. [Anforderungen benennen] und	
3. [Anforderungen benennen] .	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt optional über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen] .	
<p>O D E R (wenn aus mehreren Tätigkeiten/Gebieten eine definierte Auswahl erfolgen soll):</p> <p>Für den Nachweis nach Absatz 1 ist/sind [Anzahl festlegen] der folgenden Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p> <p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen], und</p> <p>X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p> <p>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit/welches Gebiet [welche Tätigkeiten/welche Gebiete] zugrunde gelegt wird / zugrunde gelegt werden.</p>	Dies kann ergänzt werden durch eine Regelung, dass eine Tätigkeit der Produktionsschwerpunkt des Betriebes sein muss bzw. aus dem betrieblichen Tätigkeitsschwerpunkt stammen muss.
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist als Tätigkeit/Gebiet [Tätigkeit/Gebiet benennen] zugrunde zu legen.	optional bei nur einer Tätigkeit bzw. nur einem Gebiet

Verordnungstext	Erläuterungen
(3) Der Prüfling hat [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen] .	
(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit] .	„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.
§ 13	
Inhalt des Teiles 2	
(1) Teil 2 der Abschluss prüfung erstreckt sich auf	
1. die im Ausbildungsrahmenplan in der Anlage [Abschnitte benennen] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie	Dies ist eine optionale Regelung, die dann in einer Ausbildungsordnung aufzunehmen ist, wenn in ihr Differenzierungen (Fachrichtungen, Schwerpunkte) mit eigenen Prüfungsbereichen und eigenständigen Anforderungen vorgesehen sind.
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.	
(2) In Teil 2 der Abschluss prüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschluss prüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.	
§ 14	
Prüfungsbereiche des Teiles 2	Die Teile 1 und 2 der Abschlussprüfung sollen zusammen nicht mehr als 5 Prüfungsbereiche umfassen.
Teil 2 der Abschluss prüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:	

Verordnungstext	<i>Erläuterungen</i>
1. [Bereich benennen],	Prüfungsbereiche sind in jedem Fall großzuschreiben Zum Beispiel: <i>Betriebliche Herstellungsprozesse</i>
2. [Bereich benennen],	
3. [Bereich benennen] sowie	
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.	

Verordnungstext	Erläuterungen
§ 15	
Prüfungsbereich [benennen]	
<p>(1) Im Prüfungsbereich [benennen] hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p>	<p>Wenn ein Prüfungsbereich aus zwei Teilprüfungsbereichen bestehen soll, werden die Anforderungen, Prüfungsinstrument und Prüfungs-dauer zusammen in einem Absatz geregelt, damit bei deren Zuordnung keine Mehrdeutigkeiten entstehen können.</p> <p>Folgende Gliederung ist in diesem Fall zu wählen:</p> <p><i>(1) Im Prüfungsbereich [Prüfungsbereich benennen] besteht die Prüfung aus zwei Teilen.</i></p> <p><i>(2) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</i></p> <p style="margin-left: 20px;"><i>1. [Anforderungen benennen],</i></p> <p style="margin-left: 20px;"><i>2. [Anforderungen benennen] und</i></p> <p style="margin-left: 20px;"><i>X. [Anforderungen benennen].</i></p> <p><i>[Prüfinstrument[e] benennen, z. B.: Der Prüfling hat eine Arbeitsprobe durchzuführen]. [Prüfungszeit regeln, z. B.: Die Prüfungszeit beträgt fünf Stunden].</i></p> <p><i>(3) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</i></p> <p style="margin-left: 20px;"><i>1. [Anforderungen benennen],</i></p> <p style="margin-left: 20px;"><i>2. [Anforderungen benennen] und</i></p> <p style="margin-left: 20px;"><i>X. [Anforderungen benennen].</i></p> <p><i>[Prüfinstrument[e] benennen, z. B.: Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten]. [Prüfungszeit regeln, z. B.: Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten].</i></p> <p><i>(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:</i></p> <p style="margin-left: 20px;"><i>1. die Bewertung für den ersten Teil mit xx Prozent und</i></p> <p style="margin-left: 20px;"><i>2. die Bewertung für den zweiten Teil mit xx Prozent.</i></p>
<p>1. [Anforderungen benennen],</p>	<p>Präzisierung des Prüfungsbereichs über eine Auflistung der für den Prüfungsbereich wesentlichen und nachzuweisenden Qualifikationen.</p>
<p>2. [Anforderungen benennen] und</p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
X. [Anforderungen benennen].	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt optional über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
<p>O D E R (wenn aus mehreren Tätigkeiten/Gebieten eine definierte Auswahl erfolgen soll):</p> <p>Für den Nachweis nach Absatz 1 ist/sind [Anzahl festlegen] der folgenden Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p> <p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen], und</p> <p>X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p> <p>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit/welches Gebiet [welche Tätigkeiten/welche Gebiete] zugrunde gelegt wird / zugrunde gelegt werden.</p>	Dies kann ergänzt werden durch eine Regelung, dass eine Tätigkeit der Produktionsschwerpunkt des Betriebes sein muss bzw. aus dem betrieblichen Tätigkeitsschwerpunkt stammen muss.
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist als Tätigkeit/Gebiet [Tätigkeit/Gebiet benennen] zugrunde zu legen.	optional bei nur einer Tätigkeit bzw. nur einem Gebiet
(3) Der Prüfling hat [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].	
(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit].	„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.
§ 16	
Prüfungsbereich [benennen]	
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,	

Verordnungstext	Erläuterungen
1. [Anforderungen benennen],	
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen].	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt optional über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
<p>O D E R (wenn aus mehreren Tätigkeiten/Gebieten eine definierte Auswahl erfolgen soll):</p> <p>Für den Nachweis nach Absatz 1 ist/sind [Anzahl festlegen] der folgenden Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p> <p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen], und</p> <p>X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p> <p>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit/welches Gebiet [welche Tätigkeiten/welche Gebiete] zugrunde gelegt wird / zugrunde gelegt werden.</p>	Dies kann ergänzt werden durch eine Regelung, dass eine Tätigkeit der Produktionsschwerpunkt des Betriebes sein muss bzw. aus dem betrieblichen Tätigkeitsschwerpunkt stammen muss.
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist als Tätigkeit/Gebiet [Tätigkeit/Gebiet benennen] zugrunde zu legen.	optional bei nur einer Tätigkeit bzw. nur einem Gebiet
(3) Der Prüfling hat [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].	
(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit].	„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.

Verordnungstext	Erläuterungen
§ 17	
Prüfungsbereich [benennen]	
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,	
1. [Anforderungen benennen],	
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen].	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt optional über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
<p>O D E R (wenn aus mehreren Tätigkeiten/Gebieten eine definierte Auswahl erfolgen soll):</p> <p>Für den Nachweis nach Absatz 1 ist/sind [Anzahl festlegen] der folgenden Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p> <p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen], und</p> <p>X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p> <p>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit/welches Gebiet [welche Tätigkeiten/welche Gebiete] zugrunde gelegt wird / zugrunde gelegt werden.</p>	Dies kann ergänzt werden durch eine Regelung, dass eine Tätigkeit der Produktionsschwerpunkt des Betriebes sein muss bzw. aus dem betrieblichen Tätigkeitsschwerpunkt stammen muss.
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist als Tätigkeit/Gebiet [Tätigkeit/Gebiet benennen] zugrunde zu legen.	optional bei nur einer Tätigkeit bzw. nur einem Gebiet
(3) Der Prüfling hat [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].	

Verordnungstext	Erläuterungen
(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit].	„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.
§ 18	
Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	
(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.	
(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.	
(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.	
§ 19	
Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung	<p>Je nach Rechtsgrundlage den entsprechenden Namen der Abschlussprüfung angeben:</p> <p>BBiG: Abschlussprüfung, HwO: Gesellenprüfung, BBiG mit HwO: Abschluss- oder Gesellenprüfung.</p>
(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:	<p>Wird mit Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung nur ein Prüfungsbereich geprüft, soll dieser mit 20 Prozent bis 40 Prozent gewichtet werden.</p> <p>Werden mit Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung zwei Prüfungsbereiche geprüft, werden die 20 Prozent bis 40 Prozent zwischen diesen beiden Prüfungsbereichen aufgeteilt.</p>
1. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,	
2. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,	

Verordnungstext	Erläuterungen
3. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,	
4. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent sowie	
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.	
(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen -auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 20- wie folgt bewertet worden sind:	OHNE Sperrfachnennung
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,	
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,	
3. in mindestens [X] Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und	Anzahl X: Gesamtzahl der Prüfungsbereiche minus 1
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.	
Über das Bestehen ist ein Beschluss nach [§ 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes / § 35a Absatz 1 Nummer 3 der Handwerksordnung] zu fassen.	Je nach Rechtsgrundlage der Ausbildungsordnung sind hier entweder nur § 42 Absatz 1 Nummer 3 BBiG oder nur § 35a Absatz 1 Nummer 3 HwO oder beide Vorschriften aufzuführen.
(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 20-wie folgt bewertet worden sind:	ODER bei Sperrfachnennung:
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,	
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,	
3. im Prüfungsbereich [benennen] mit mindestens „ausreichend“,	Benennung dieses Prüfungsbereiches muss aus Prüfungsbereichen von Teil 2 erfolgen.

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>4. in mindestens [X] weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und</p>	<p>Anzahl X: Anzahl der Prüfungsbereiche von Teil 2 minus 2.</p>
<p>5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.</p>	
<p>Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes / § 35a Absatz 1 Nummer 3 der Handwerksordnung zu fassen.</p>	<p>Je nach Rechtsgrundlage der Ausbildungsordnung sind hier entweder nur § 42 Absatz 1 Nummer 3 BBiG oder nur § 35a Absatz 1 Nummer 3 HwO oder beide Vorschriften aufzuführen.</p>

Verordnungstext	<i>Erläuterungen</i>
§ 20	
Mündliche Ergänzungsprüfung	<p>Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur in den Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung zulässig, in denen Prüfungsleistungen ausschließlich schriftlich zu erbringen sind und wenn für diese Prüfungsbereiche eigene Anforderungen und eine eigene Gewichtung geregelt sind.</p> <p>Darüber hinaus kann eine Regelung einer mündlichen Ergänzungsprüfung auch in Prüfungsbereichen vorgesehen werden, die durch unterschiedliche Prüfungsinstrumente geprüft werden. Die Regelung einer mündlichen Ergänzungsprüfung für derartige Prüfungsbereiche erfolgt jedoch nur dann, wenn für die „schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben“ eigenständige Prüfungsanforderungen und eine eigenständige Gewichtung geregelt sind. Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich dann ausschließlich auf das Prüfungsinstrument „schriftlich zu bearbeitende Aufgaben“.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.</p> <p>(2) Dem Antrag ist stattzugeben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist: <ol style="list-style-type: none"> a) [Prüfungsbereich benennen], b) [Prüfungsbereich benennen] oder c) Wirtschafts- und Sozialkunde, 2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. <p>Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.</p> <p>(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.</p>	
Abschnitt 3	
Zusatzqualifikation [...]	Bei einer Zusatzqualifikation nach Variante 2 hier den Namen der Zusatzqualifikation einsetzen.
§ 21	
Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 1]	
<p>(1) Als Zusatzqualifikation kann die Ausbildung in einer Wahlqualifikation nach § 5 Absatz [X] vereinbart werden, die nicht im Rahmen der Berufsausbildung gewählt worden ist.</p>	Bezieht sich auf eine Wahlqualifikation, die nicht für die Berufsausbildung ausgewählt wurde.

Verordnungstext	Erläuterungen
(2)Für die Vermittlung der Zusatzqualifikation ist die sachliche Gliederung der Anlage [X] entsprechend anzuwenden.	
§ 21	
Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 2]	
(1)Über das in § 5 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus kann die Ausbildung in der Zusatzqualifikation [benennen] vereinbart werden.	<p>Bezieht sich auf eine eigenständige Zusatzqualifikation, die nicht Teil des Ausbildungsberufsbildes ist.</p> <p>Die Ausbildung in einer Zusatzqualifikation ist im Ausbildungsvertrag zu dokumentieren.</p>
(2)Gegenstand der Zusatzqualifikation sind die in Anlage [X] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	[X] zusätzliche Anlage
§ 22	
Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 1]	Die §§ 21 und 22 [Variante 1] können immer nur gemeinsam verordnet werden.
(1)Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des oder der Auszubildenden geprüft, wenn der oder die Auszubildende glaubhaft macht, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Die Prüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit Teil 2 der Abschluss prüfung als gesonderte Prüfung statt.	Es könnte ggf. darüber nachgedacht werden, im Ausbildungsnachweis einen eigenen Abschnitt für den (optionalen) Nachweis von Zusatzqualifikationen zu schaffen. Dies würde die Darlegung, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind, erleichtern.
(2)Für die Prüfung der Zusatzqualifikation ist § [Prüfungsvorschrift, nach der die Wahlqualifikationen geprüft werden] entsprechend anzuwenden.	
(3)Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.	

Verordnungstext	Erläuterungen
§ 22	
Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 2]	Die §§ 21 und 22 [Variante 2] können immer nur gemeinsam verordnet werden.
(1) Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des oder der Auszubildenden geprüft, wenn der oder die Auszubildende glaubhaft gemacht hat, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Die Prüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit Teil 2 der Abschlussprüfung als gesonderte Prüfung statt.	Es könnte ggf. darüber nachgedacht werden, im Ausbildungsnachweis einen eigenen Abschnitt für den (optionalen) Nachweis von Zusatzqualifikationen zu schaffen. Dies würde die Darlegung, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind, erleichtern.
(2) Die Prüfung der Zusatzqualifikation erstreckt sich auf die in Anlage [X] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	[X] zusätzliche Anlage
(3) In der Prüfung der Zusatzqualifikation hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,	Formulierung der Anforderungen
1. [Anforderungen benennen] und	
2. [Anforderungen benennen].	
(4) Für den Nachweis nach Absatz 3 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Konkretisierung der Anforderungen optional
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
2. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
(5) Der Prüfling hat [Prüfungsinstrument] durchzuführen.	
(6) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit].	„Insgesamt“ entfällt, wenn für die Prüfung nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.
(7) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.	

Verordnungstext	Erläuterungen
Abschnitt 4	
Weitere Berufsausbildung	
§ 23	
Befreiung von Teil 1 der Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten	
<p>Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung nach § X Absatz 2 [Bestehensregelung des zweijährigen Ausbildungsberufs] der xxx-Ausbildungsordnung [Kurzbezeichnung der Ausbildungsordnung für den zweijährigen Ausbildungsberuf mit Angabe des Erlassdatums und Angabe BGBl und ggf. letzter Änderung] ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und 2. diese Ausbildung auf die in den ersten [X] Monaten der Berufsausbildung zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren. 	<p>Regelung nur im „aufnehmenden“ drei- bzw. dreieinhalbjährigen Beruf möglich.</p> <p>Mit dieser Regelung wird der neue § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG umgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Bildung eines Gesamtergebnisses aus Teil 1 und Teil 2 und vor dem Hintergrund von § 42 Absatz 6 BBiG muss die Abschlussprüfung des zweijährigen Berufs in diesem Fall hinsichtlich der Prüfungsbereiche, der Prüfungsanforderungen und der Gewichtung mindestens der Teil 1-Prüfung entsprechen.</p>
§ 24	
Erwerb des Abschlusses zum (Berufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufs) nach nichtbestandener Abschlussprüfung zum (Berufsbezeichnung des dreijährigen Ausbildungsberufs)	
<p>Besteht der Prüfling die Prüfung nach § X [Bestehensregelung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs] nicht, erwirbt er auf seinen Antrag den Abschluss zum/zur [Berufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufs] nach der</p>	<p>Mit dieser Regelung wird der neue § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a BBiG / § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a HwO umgesetzt.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>[Zitiername der Verordnung] vom [Erlassdatum und Angabe BGBl, ggf. Hinweis auf letzte Änderung], wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er in Teil 1 der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht hat und 2. zusätzlich <ol style="list-style-type: none"> a) die Ergebnisse der in Nummer 1 bezeichneten Prüfung, b) das Ergebnis im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde nach § X und c) das Ergebnis im [Prüfungsbereich benennen] nach § X <p>die Anforderungen nach § X [Bestehensregelung des zweijährigen Ausbildungsberufs] der [Zitiername der Verordnung] erfüllt [erfüllen].</p>	<p>Die optionale Regelung ist dann in einer Ausbildungsordnung vorzusehen, wenn bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, die anzustrebende Identität zwischen der Abschlussprüfung des zweijährigen Berufes und der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes in begründeten Fällen nicht möglich ist. Besteht ein Delta zwischen den Prüfungen (z.B. hinsichtlich Wirtschafts- und Sozialkunde), ist dieses durch den Nachweis von Leistungen aus der Teil 2-Prüfung auszugleichen.</p>
Abschnitt 5	
Schlussvorschrift[en]	
§ 25	
Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse	<p>Optionale Regelung (erfolgt in Absprache mit den Sozialpartnern).</p> <p>Hinweis: Bei Fortsetzung der Berufsausbildung nach der novellierten Ausbildungsordnung wird der Berufsschulunterricht weiterhin nach dem „alten“ Rahmenlehrplan durchgeführt.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>Berufsausbildungsverhältnisse, die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertragsparteien dies vereinbaren und 2. der oder die Auszubildende noch [keine Zwischenprüfung] nicht den ersten Teil der Abschlussprüfung absolviert hat. 	<p>Dieser Paragraph kommt nur in Betracht, wenn eine bestehende Ausbildungsordnung durch eine neue Ausbildungsordnung abgelöst wird.</p> <p>Der Klammerzusatz findet nur dann Anwendung, wenn die „alte“ Ausbildungsordnung als Prüfungsform eine Zwischen- und Abschlussprüfung hatte.</p>
§ 26	
Inkrafttreten[Außerkräfttreten]	
<p>Diese Verordnung tritt am [T. Monat JJJJ] in Kraft. [Gleichzeitig tritt die [Zitiername der abzulösenden Ausbildungsverordnung mit Vollzitat] außer Kraft].</p>	<p>Satz 2 ist nur zu verwenden, wenn eine bestehende Ausbildungsordnung durch eine neue Ausbildungsordnung abgelöst wird.</p>

Anlage [1]
(zu § 4 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum [männliche Berufsbezeichnung] und zur
[weibliche Berufsbezeichnung]

1	2	3	4	
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			bis Monat	bis Monat
1		a)		
		b)		
		c)		
		d)		
2		a)		
		b)		
		c)		
		d)		
		e)		

Ausbildungsrahmenplan für Standardberufsbildpositionen

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1		a) b) c) d)	während der gesamten Ausbildung

Ausbildungsrahmenplan bei Wahlqualifikationen
(z. B. Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in Wahlqualifikationen)

1	2	3	4	
Lfd. Nr.	Wahlqualifikationen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			. bis Monat	bis Monat
1		a) b) c) d)		4